

Unabhängiger Anerkennungsausschuss

beim SOS-Kinderdorf e.V.

Zwischenbericht über die Arbeit des Anerkennungsausschusses für den Zeitraum Juni 2024 – Mai 2025

1. Zusammensetzung und Auftrag des Unabhängigen Anerkennungsausschusses

Mit Wirkung vom Juni 2024 hat der Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V. unter Kenntnisnahme des Aufsichtsrats einen Unabhängigen Anerkennungsausschuss eingerichtet. Dieser wurde damit beauftragt, Empfehlungen über die Höhe von Anerkennungszahlungen an von Unrechtshandlungen Betroffene zu erarbeiten. Abschließend entscheidet der Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V. über die Anerkennungszahlung. Mit diesem Verfahren folgte der SOS-Kinderdorf e.V. der Empfehlung der von ihm eingesetzten „Unabhängigen Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts beim SOS-Kinderdorf e.V. (UAK)“

Um eine sachgerechte und den Aufgaben entsprechende Zusammensetzung von geeigneten Personen zu erreichen, hatte die UAK bereits über mögliche Besetzungsoptionen beraten. Im Ergebnis hat der Vorsitzende der UAK der Vorstandsvorsitzenden Vorschläge übermittelt, die im Vorfeld mit der UAK abgestimmt waren. Der Vorstand ist diesen Vorschlägen gefolgt.

Der Unabhängige Anerkennungsausschuss beim SOS-Kinderdorf e.V. setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Prof. Klaus Schäfer: Sozialarbeiter und Diplompädagoge; Honorarprofessor Universität Bielefeld; Staatssekretär a.D.; zahlreiche berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe; Vertreter der Bundesländer am Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“; Vorsitzender der Aufarbeitungskommission bei SOS-Kinderdorf e.V.

Heidi Zorzi: Diplom-Psychologin; Niederlassung als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, tiefenpsychologisch fundiert (2002 bis 2023), Schwerpunkt

Traumatisierung; ehemalige forensische Sachverständige; akkreditierte Dozentin und Supervisorin (PTK).

Hans Meyer: Jurist; Landesrat a.D., ehemaliger Leiter des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe und der Westfälischen (Förder-) Schulen; Teilnehmer am Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“; Mitbegründer und ehrenamtlicher Vorsitzender des Kinderschutzverbandes Kreisverband Soest und der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Prof. (em.) Dr. Hans-Jürgen Schimke: Professor für Recht am Fachbereich Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, ehemaliger Leiter des Instituts für Soziale Arbeit e.V., langjähriger stellv. Vorsitzender des Deutschen Kinderschutzbundes NRW, ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Laer; Mitherausgeber Kommentar Kinder- und Jugendhilferecht

Die Berufung in den Anerkennungsausschuss erfolgte durch die Vorstandsvorsitzende mit dem Schreiben vom 03. Juni 2024. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Klaus Schäfer vom Vorstand ernannt, damit der erforderliche Transfer von Erkenntnissen der UAK zum Anerkennungsausschuss und eine Kontinuität in den Beratungen zu Anerkennungsleistungen sichergestellt werden kann.

Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich und erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung ihrer Reisekosten und der für ihre Arbeit erforderlichen Sachmittel.

Zur Unterstützung wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet und mit einer wissenschaftlichen Referentin (**Dipl.-Päd. Anna Schweda**), die bereits für die UAK tätig war, mit einem Kontingent von 29 Wochenstunden besetzt.

Auftrag

Der Auftrag des Ausschusses wurde mit den Mitgliedern vertraglich vereinbart. Laut Anlage 1 der Vereinbarung wird der Unabhängige Anerkennungsausschuss beauftragt mit:

- der Einschätzung der von den Betroffenen vorgebrachten Sachverhalte hinsichtlich ihrer Schwere auf Basis der vorliegenden Informationen.

- der Einschätzung der aus dem erlittenen Unrecht entstandenen Folgen für die Betroffenen - Sofern notwendig Recherche weiterer Informationen

- der Differenzierung von Kriterien und entsprechenden Leistungen auf Basis der von der Unabhängigen Kommission vorgelegten Empfehlungen
- den Empfehlungen zu leistenden Hilfen, insbesondere über die Höhe von Anerkennungszahlungen - Dokumentation der Anträge, Entscheidungsfindung und Empfehlung im Einzelfall
- der Übermittlung dieser Empfehlung und Dokumentation an die Vorstandsvorsitzende
- der Kalenderquartalsweisen Vorlage einer Aufstellung mit bisher eingegangenen Anträgen, bereits abgeschlossenen Anträgen und Anträgen in Bearbeitung.

Im Unterschied zu vielen anderen Anerkennungs-/Aufarbeitungskommissionen ist der Auftrag des Ausschusses somit auf die Einschätzung und Einordnung der von den Antragstellenden vorgebrachten Schilderungen begrenzt und umfasst nicht etwa die Aufarbeitung der Fälle. Letzteres war Auftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und wird derzeit vom Verein mit verschiedenen Maßnahmen fortgesetzt.

2. Was bedeutet Anerkennung erlittenen Unrechts und Leids

Was die Bedeutung der Anerkennung erlittenen Unrechts und des verursachten Leids durch SOS-Kinderdorf e.V. angeht, knüpft der Anerkennungsausschuss an die Ausführungen des Abschlussberichtes der UAK (2024) sowie an die Erkenntnisse und Publikationen der „Unabhängigen Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ auf Bundesebene an. Leitend sind für den Ausschuss auch aktuelle Entwicklungen in Anerkennungsprozessen und die in einzelnen Fällen stattfindenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, wie sie z.B. in Klageverfahren von Betroffenen gegenüber der katholischen Kirche geführt wurden bzw. noch geführt werden (vgl. z.B. Landgericht Essen, 25.04.2025). Daran anknüpfend kann es sich bei der Anerkennung nicht um eine Entschädigung im juristischen Sinne handeln. Vielmehr hat die Anerkennung des geschehenen Unrechts und Leids durch SOS-Kinderdorf e.V. einen symbolischen Charakter und ist ein Zeichen des Eingeständnisses und der Verantwortungsübernahme durch die Organisation.

Da vielen Betroffenen, die Übergriffe und/oder Grenzverletzungen in Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. erlitten haben, in der Vergangenheit nicht geglaubt wurde und sie durch Zurückweisungen weitere Missachtung erfahren haben, ist das neue Anerkennungsverfahren für sie eine Möglichkeit, ein Stück ihrer Würde

zurückzugewinnen. Dabei ist es dem Anerkennungsausschuss besonders wichtig zu betonen, dass mit der Anerkennungszahlung einerseits die Anerkennung des erlittenen Unrechts *und* andererseits die des verursachten Leids zum Ausdruck kommt. Gewalt in Kindheit und Jugend ist kein persönliches Unglück, das Betroffenen widerfahren ist, sondern in jedem Fall ein Unrecht, das als solches benannt und anerkannt wird. Dies umfasst die Feststellung, dass Rechte missachtet wurden, sowie die Klarstellung von Schuld bzw. Verantwortlichkeit (vgl. auch Kavemann/Nagel/Etzel 2022).

Betroffene äußern in Gesprächen und Anhörungen immer wieder, dass ihnen die Verantwortungsübernahme durch die Organisation – die das Unrecht nicht nur nicht verhindert, sondern in vielen Fällen auch begünstigt hat – wichtiger ist als eine Entschuldigung oder Bestrafung des Täters (vgl. Kavemann et al. 2019, S. 67). Auch Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch andere Betreute sind aus Sicht des Ausschusses als Organisationsversagen zu deuten, sofern sie hätten verhindert werden können und dies von Seite der Verantwortlichen unterblieben ist. Das Eingeständnis eines Organisationsversagens kann Betroffene von der ihnen aufgebürdeten (Mit-)Schuld entlasten.

Die Anerkennung des Unrechts ist zentral, reicht allein aber nicht aus. Es gilt ebenso das Leid, d.h. die individuellen anhaltenden Belastungen, die durch das geschehene Unrecht entstanden sind, anzuerkennen und eine bedarfsgerechte Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Bei der Bemessung der Höhe der Anerkennungszahlungen orientiert sich der Ausschuss neben Kriterien wie der Art, der Dauer und Schwere der Übergriffe daher auch an dem Alter des/der Betroffenen zur Zeit der Übergriffe sowie weiteren individuellen Faktoren.

Auch wenn es keinen Rechtsanspruch auf eine Anerkennungsleistung gibt, so kommt der Freiwilligkeit der Leistung durch SOS-Kinderdorf sowohl eine moralische als auch eine gewisse rechtliche Grundhaltung zu, was auch durch den Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung ihren Ausdruck findet.

3. Verfahrensweise des Anerkennungsausschusses

Der Ausschuss konstituierte sich am 26.07.2024 in einer Präsenzsitzung (zuvor war eine Online-Sitzung zur ersten Orientierung im Juni 2024 durchgeführt worden.) Es folgten bis einschließlich Mai 2025 insgesamt fünf weitere Sitzungen, davon eine ebenfalls online. Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. Informationen über die Entscheidungsfindung des Ausschusses sind ausschließlich gegenüber Betroffenen möglich.

Der Ausschuss arbeitet und entscheidet auf der Grundlage einer Verfahrensordnung, die am 04.11.2024 von den Ausschussmitgliedern beschlossen wurde. Sie sichert die Unabhängigkeit in den Verfahren und in der Entscheidungsfindung. Als Grundlage für seine Empfehlungen zur Anerkennung des erlittenen Unrechts und Leids und zur Art und Höhe der Anerkennungsleistung orientiert sich der Ausschuss an dem von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erarbeiteten und vom SOS-Vorstand gebilligten Kriterienkatalog zur Einordnung der Unrechthandlungen (UAK 2024, S. 133ff.). Diese Kriterien, einschließlich der vorgesehenen Größenordnungen für mögliche Anerkennungszahlungen, sind das Resultat verschiedener Beratungen innerhalb des Vereins und beziehen dabei Entwicklungen in anderen Organisationen mit ein.

Im Schwerpunkt berät der Anerkennungsausschuss die von der Geschäftsstelle vorgelegten Einzelfälle, ordnet diese mithilfe des Kriterienkatalogs und eigener fachlicher Differenzierungen ein und empfiehlt dem Vorstand auf dieser Grundlage eine individuelle Anerkennungsleistung. In begründeten Einzelfällen kann es – soweit es sachgerecht ist – zu Abweichungen vom Kriterienkatalog der UAK kommen.

Bei seinen Beratungen orientiert sich der Anerkennungsausschuss zunächst primär an den Schilderungen der Betroffenen. Sofern notwendig unternimmt der Ausschuss in begründeten Fällen auch weitergehende Recherchen (s. Abschnitt 4).

Der Ausschuss bezieht aber auch Entwicklungen in anderen Aufarbeitungsprozessen, wie z.B. der Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen sowie teilweise auch der Kommunen, in seine Beratungen mit ein. Ebenso werden die Entwicklungen zu möglichen gesetzlichen Grundlagen für die Aufarbeitung und Anerkennung erlittenen Unrechts mit einbezogen.

4. Das Anerkennungsverfahren

Voraussetzung für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist die Antragstellung durch die betroffene Person. Der Antrag auf Anerkennungsleistungen, der auf der Webseite des Anerkennungsausschusses abgerufen werden kann, ist dabei so gehalten, dass er minimale formale Anforderungen stellt. Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle des Ausschusses eingereicht und dort weiterbearbeitet.

Das Anerkennungsverfahren steht allen potenziell Betroffenen offen. Auch Betroffene, die sich bereits in der Vergangenheit in einem (damals nicht systematisch organisierten) Anerkennungsverfahren bei SOS-Kinderdorf e.V. befanden und bereits eine Anerkennungszahlung erhalten haben, können einen Antrag stellen. Mit dieser Kategorisierung zielt der Ausschuss auf ein Gerechtigkeitsprinzip ab, da ein Ausschluss von Betroffenen, die in der Vergangenheit eine geringere oder gar keine Zahlung erhalten haben, nicht zu rechtfertigen wäre, zumal frühere Anerkennungszahlungen zunächst ausschließlich nur in Fällen sexuellen Missbrauchs geleistet wurden. Körperliche oder psychische Grenzverletzungen wurden im begrenzten Umfang erst ab dem Jahr 2021 einbezogen.

Für Betroffene, die sich bereits im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen zu den von ihnen erlittenen Unrechtshandlungen geäußert haben, entfällt eine ausführliche Darstellung ihrer Erfahrungen. In diesen Fällen geht der Ausschuss direkt auf sie zu und holt die Zustimmung zur Einsicht in die Anhörungsprotokolle ein. Die Aufnahme und Dokumentation der Betroffenen sowie deren Geschichte, die sich bisher noch nicht bei der Unabhängigen Kommission oder beim SOS-Kinderdorf e.V. gemeldet haben, erfolgt durch die Interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST). Diese weist die Betroffenen auf die Möglichkeit einer Antragstellung an den Anerkennungsausschuss hin. Möchten die Betroffenen einen Antrag auf Anerkennungsleistungen stellen, gibt IAMST die Informationen mit Einverständnis der Betroffenen an den Anerkennungsausschuss weiter.

Zur Feststellung der formalen Voraussetzungen einer Anerkennungsleistung wird – falls erforderlich – auf Anforderung durch den Ausschuss bzw. die Geschäftsstelle von der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) eine Plausibilitätsprüfung anhand der Angaben der Betroffenen durchgeführt. Das Ergebnis wird dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.

Für die Zulässigkeit der Antragstellung ist unbeachtlich, wann das erlittene Unrecht geschehen ist. Dem Anerkennungsausschuss werden vom SOS-Kinderdorf e.V. die für die Entscheidung notwendigen Informationen – sofern vorhanden – zur Verfügung gestellt (z.B. Dokumentationen oder andere Aufzeichnungen). Soweit erforderlich gilt dies auch für die durch die Unabhängige Kommission ermittelten Informationen und Hinweise zu den Antragsstellenden, sofern von diesen eine Zustimmungserklärung über die Weitergabe ihrer Daten an den Anerkennungsausschuss vorliegt.

In Einzelfällen können differenziertere Recherchen erforderlich sein, sofern es die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erlauben. Insgesamt bedarf es ausschließlich einer plausiblen und nachvollziehbaren Darstellung, nicht aber einer Beweisführung durch die/den Betroffene/n.

Hat der Ausschuss eine Empfehlung zur Höhe der Anerkennungsleistung getroffen, formuliert er diese an den Vorstand. Dabei wird die Höhe der Anerkennungsleistung in jedem Fall differenziert begründet. Der Vorstand ist bisher ausnahmslos den Empfehlungen des Ausschusses gefolgt. Neben der finanziellen Leistung und ggf. weiterer Unterstützungsangebote erhalten die Betroffenen ein Schreiben von der Vorstandsvorsitzenden, in dem SOS-Kinderdorf das jeweilige Unrecht und dadurch verursachte Leid nicht nur benennt, sondern die Verantwortung dafür übernimmt.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der/die Betroffene, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheids, Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vorstand nach nochmaliger Prüfung der vorgetragenen Sachverhalte durch den Anerkennungsausschuss. Sollte dieser für den/die Betroffene nicht erfolgreich sein, steht ihnen selbstverständlich der Klageweg offen.

5. Anträge auf Anerkennungsleistungen für erlittenes Unrecht

Bislang haben 40 Personen einen Antrag auf Anerkennungsleistungen bei der Geschäftsstelle des Anerkennungsausschusses gestellt. Davon hat der Ausschuss bereits 29 Fälle abschließend beraten und dem SOS-Vorstand entsprechende Empfehlungen übermittelt (Stand: 23.05.2025). Anzumerken ist, dass es einige Fälle gibt, die aufgrund ihrer besonderen Komplexität, Beratungen und Abklärungen durch den Ausschuss über einen längeren Zeitraum erfordern. Zudem hat eine Reihe weiterer ehemaliger Betreuer im Kontakt mit der internen Anlaufstelle für Betroffene (IAMST) oder der Geschäftsstelle des Anerkennungsausschusses angekündigt, einen Antrag stellen zu wollen.

In zwei Fällen haben Betroffene nach Erhalt ihres Bescheids durch SOS-Kinderdorf e.V. Widerspruch beim Vorstand eingelegt. Der Ausschuss hat die darin vorgetragenen Sachverhalte auf Anfrage des Vorstands geprüft und in beiden Fällen dem Vorstand empfohlen, den Widersprüchen nicht zu folgen.

Während das Antragsaufkommen in den ersten Monaten nach Konstituierung des Ausschusses besonders hoch war (in den Monaten von September bis Dezember 2024 gingen 25 Anträge ein), gehen seit Januar 2025 im Durchschnitt

drei Anträge pro Monat bei der Geschäftsstelle des Anerkennungsausschusses ein. Aktuell ist eine Dynamik zu beobachten, die darauf schließen lässt, dass sich zunehmend auch leibliche oder soziale Geschwister der Betroffenen, die bereits eine Anerkennungsleistung erhalten haben oder sich im Anerkennungsverfahren befinden, beim Anerkennungsausschuss melden werden, da die Grenzverletzungen und Übergriffe in den Kinderdorffamilien und Wohngruppen selten nur einzelne Geschwisterkinder betroffen haben. Eine genaue Schätzung ist aufgrund des Dunkelfelds nicht möglich. Es zeichnet sich aber ab, dass das aktuelle durchschnittliche Antragsvolumen von ca. drei Anträgen pro Monat auch in den nächsten Monaten stabil bleibt.

Die bislang beim Anerkennungsausschuss geltend gemachten Grenzverletzungen und/oder Übergriffe beziehen sich zur Hälfte auf die frühe Vergangenheit (60er bis 80er Jahre). Die andere Hälfte bezieht sich auf Grenzverletzungen, die in den 90er oder 2000er Jahren bis in das Jahr 2023, stattgefunden haben.

Die Antragstellenden schildern insbesondere drei Formen von Grenzverletzungen und/oder Übergriffen, die sich in vielen Fällen überlappen:

- Körperliche Gewalt: Dazu gehören Schläge, Ohrfeigen, gewaltsames Festhalten, Strafen und Zwangsmaßnahmen, z.B. bestimmte Lebensmittel zu essen; kalt abgeduscht werden; Einsperren in den Keller sowie andere körperliche Misshandlungen.
- Psychische Gewalt: Hierzu zählen emotionale Misshandlungen, Bedrohungen, Beleidigungen und Demütigungen. In vielen dieser Fälle sprechen die Betroffenen von einem allgemeinen „Klima der Angst“.
- Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe: Diese reichen von unangemessenen Berührungen bis hin zu gewaltvollen Übergriffen und Vergewaltigungen.

Die seit Einberufung des Ausschusses von SOS-Kinderdorf e.V. geleisteten Anerkennungsleistungen belaufen sich im Durchschnitt bislang auf einen Betrag von ca. 46.500€. In zwei besonders gravierenden Fällen hat der Ausschuss dem Vorstand empfohlen, den Höchstbetrag von 100.000€ auszus zahlen.

Zusätzlich hat der Ausschuss in einem Teil der Fälle die Übernahme von therapeutischen Hilfen empfohlen, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

Die Anerkennungszahlungen orientieren sich am aktuellen Stand der bundesweiten Diskussion und sind mit denen anderer Organisationen im Großen und Ganzen vergleichbar.

6. Abschließende Anmerkungen

Auch wenn die Geldleistung das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen kann, ist die finanzielle Leistung für die Betroffenen ein bedeutsamer Teil der Anerkennung und sie kann helfen, das Gefühl von Ohnmacht und Ungerechtigkeit etwas zu lindern. Umso wichtiger ist es daher, dass diese nicht auf Leistungen nach SGB II und SGB XII angerechnet werden. Neben der Geldleistung und weiteren Unterstützungsangeboten spielt die symbolische Anerkennung und die klare Zuweisung von Verantwortlichkeit für die Betroffenen eine zentrale Rolle bei der eigenen Rehabilitation. So äußerte eine Betroffene nach Beendigung des Anerkennungsverfahrens beim SOS-Kinderdorf e.V.: „Das Geld ist das eine, aber dass mir endlich geglaubt wird und von offizieller Stelle ausgesprochen wird: ‚Nicht Du bist Schuld, sondern wir‘, das ist mindestens genauso wichtig.“

Die Befassung mit dem erlebten Unrecht stellt jede betroffene Person vor die Herausforderung, dass die Vergangenheit wieder ein Stück weit zur Gegenwart wird. Die Grenzverletzungen und/oder Übergriffe werden dadurch wieder aktualisiert, was für Betroffene – dies berichtete ein Großteil – sehr belastend ist. Daher ist auch die über die Geldleistung hinausgehende zusätzliche individuelle Unterstützung, z.B. in Form der Übernahme von therapeutischen Hilfen, nicht zu unterschätzen. Einzelnen Betroffenen war es darüber hinaus besonders wichtig, weitere Gespräche z.B. im Kinderdorf oder mit der Vorstandsvorsitzenden zu führen, um sich zu vergewissern, dass sich im Bereich Kinderschutz vieles weiterentwickelt hat. So haben einige Betroffene regelmäßigen Kontakt mit dem SOS-Kinderdorf, in dem sie untergebracht waren und Übergriffe und/oder Grenzverletzungen erfahren hatten. Auch solche Angebote können ein wichtiger Bestandteil der Anerkennung des erlittenen Unrechts und des verursachten Leids sein und sollten aus Sicht des Ausschusses unbedingt weiterentwickelt und fortgeführt werden.

Quellenangaben

Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/ Etzel, Adrian (2022): Anerkennung als Haltung in Recht, Unterstützungssystemen und Gesellschaft. Universitätsklinikum Ulm.

Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Doll Daniel/Helfferich, Cornelia (2019): Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung. Berlin. https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2019_Studie_Kavemann_Erwartungen-an-Aufarbeitung.pdf (28.05.2025)

Landgericht Essen: Urteil vom 25.04.205, Aktenzeichen: 16 O 204/24.

UAK/Unabhängige Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts beim SOS-Kinderdorf e.V. (2024): Der Aufarbeitung verpflichtet. Abschlussbericht. München. <https://www.aufarbeitung-sos.de/abschlussbericht> (11.06.2025)
